

erhielt demgemäß die Erlaubniß, die Messe de Beata unter Ussistenz eines Priesters oder Diacons zu lesen und statt des Breviers andere Gebete nach der Bestimmung seiner Obern zu verrichten. Acta s. S. Vol. XV. fasc. VII.

Dr. Hiptmair.

**XX. (Ein Gescheidungs-Prozeß.)**<sup>1)</sup> Im Jahre 1867 schlossen zwei vornehme Personen in Messina vor einem zu ihrer Trauung delegirten Priester eine Ehe. Nach der Hochzeit trat der Mann allein eine Reise nach Paris an und lebte erst, nachdem er wieder zurückgekehrt war, mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft. Im Jahre 1868 aber entstand zwischen beiden ein heftiger Zwist, in Folge dessen beide Theile vor der weltlichen und geistlichen Behörde auf Trennung ihrer Ehe klagten. Die Frau behauptete, ihre Ehe sei deshalb ungültig, weil sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer geschlossen worden; denn die Delegation, die der sie trauende Priester gehabt hat, war null und nichtig, weil sie Jemand ausgestellt hat, der sie nicht ausstellen konnte. Die Delegation kann nämlich von zwei Orten, von Syracus und Palermo, wo weder sie noch ihr fraglicher Mann einen Wohnsitz hatte. Sie habe sich immer in Catana aufgehalten und sich erst 1867 nach Messina begeben, wo sechs oder sieben Tage nach ihrer Ankunft die Hochzeit stattfand, eine Aussage, die sie durch Eid und Zeugen bestätigte.

Desgleichen werden auch vom Manne Beweise angeführt, daß auch er weder in Syracus noch in Palermo ein Domicil gehabt, sondern dasselbe in Catana besaß, von wo aber keine Delegation erfolgt ist.

In der über diesen Fall geführten Verhandlung suchte der Vertreter der Partei auf Grund dieser Behauptungen und der Zeugenaussagen den Mangel des Wohnsitzes und somit die Richtigkeit der Delegation zu beweisen, in Folge dessen die Ehe als ungültig sich herausgestellt haben würde.

Allein der defensor matrimonii suchte darzuthun, daß der Mann sein Domicil in Palermo nicht aufgegeben und zugleich in Messina, wo die Trauung stattfand, ein Quasidomicil sich erworben hatte. Es kann ja Jemand mehrere eigentliche und uneigentliche Wohnsitze haben. Die Absicht, nicht mehr nach Palermo zurückzukehren, steht nicht außer Zweifel und die Aussagen der Zeugen sind nicht zuverlässig. Es gelang dem Defensor durch die Erwägung der verschiedenartigsten Umstände dieses Paars so viel zu zeigen, daß der Mangel jedweden Wohnsitzes nicht bewiesen worden. Die

<sup>1)</sup> Acta s. S. vol 15 fasc. V.

Congregation konnte daher auf die Frage: An constet de nullitate matrimonii in casu nicht anders antworten, als: ex hactenus deductis non constare.

Um die gegenthelige Sentenz fällen zu können, hätte unwiderleglich bewiesen werden müssen, daß beide Theile in der That kein Domicil und Quasidomicil gehabt haben. Denn dann hätte jede ordentliche und übertragene Jurisdiction gefehlt und ihre Ehe wäre wegen Mangel der Tridentinischen Form ungültig gewesen. So aber war die Ehe im Besitz. Die vom trennungslustigen Paare in's Feld geführten Gründe trugen den Schein des Gesuchten und nicht den Charakter des Wahren, daher das Urtheil vorläufig nicht zu ihrer Befriedigung ausfallen konnte.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

**XXI. (Copulation per delegationem in einer Wallfahrtskirche.)** Den hochw. Herrn Pfarrprovisor Antonius in W. ersuchen Brautleute, beide in W. wohnhaft, er möge ihren Verwandten, einen Kapuziner in L., zur Vornahme ihrer Trauung in W. bevollmächtigen. Der Pfarrprovisor ertheilt bereitwilligst seine Zustimmung, d. h. er delegirt den Kapuzinerpater. Dieser nun macht den Brautleuten den Vorschlag, sich in der lieblichen, der Stadt W. nahen Wallfahrtskirche Sch. in der Pf. Th. copuliren zu lassen, worauf jene freudig eingehen. Der Kapuziner schreibt sich eine schöne Anrede, bezugnehmend auf das heutige Marienfest (Dedicat. B. M. V. ad nives) und auf die der Himmelskönigin geweihte gothische Kirche.

Am Vortage der Hochzeit zeigten die Brautleute bei Gelegenheit ihrer Beicht dem h. Pfarrprovisor ihr Vorhaben an, sich von dem Kapuziner in Sch. kopuliren zu lassen; mit dem dortigen Meßner hätten sie schon alles verabredet, sagten sie. Jetzt kam der Provisor außer Rand und Band; das ginge nicht; das könnte nicht sein; die Copulation des von ihm delegirten Kapuziners in Sch. würde ungültig sein. Auf die kleinlauten Frage der Brautleute: Warum? erklärte der Pfarrprovisor, daß in diesem Falle er als Pfarrer der Braut zuerst den Pfarrer in Th. und dieser den Kapuzinerpater delegiren müßte und dieß wäre eine Subdelegation und eine solche würde die Copulation ungültig machen. Die Brautleute schüttelten den Kopf über Delegation und Subdelegation und wiederholten nur noch, daß sie ohnehin alles mit dem Meßner in Sch. besprochen hätten, der ihnen sagte, das sei schon öfter in Sch. geschehen, daß von anderen Pfarrern hier Brautleute copulirt wurden. In seiner Angst eilt der Pfarrprovisor zu einem Kollegen in der nächsten Nähe, um sich Rath zu erholen; dieser aber macht seine Bestürzung vollkommen, indem er behauptet, daß er als Provisor gar nicht delegiren könne, da seine eigene Jurisdiction nur eine delegirte sei.